

**Einladung**  
**zur Sitzung des Verbandsgemeinderats**  
**Montag, 18.09.2017, 19:30 Uhr**

Öffentliche Sitzung des Rats .....	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung .....	1
2. Beratung und Beschlussfassung über den FWG-Antrag zur Verwendung der Landeszuwendung zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen .....	2
3. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung .....	2
4. Kommunal- und Verwaltungsreform .....	3
5. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe im DGH Klingelbach als Provisorium .....	3
6. Vergabe Feuerwehrfahrzeug MZF 1 Kördorf .....	3
7. Bilanz 2016 der „Gesundheitszentrum im Einrich AÖR“ .....	4
8. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfungs- anmerkung zum Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der AÖR .....	4
9. Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes .....	4
10. Jahresabschluss / Konzernabschluss 2016 .....	4
11. Entlastung 2016 .....	5
12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen .....	5
13. Verschiedenes .....	7
14. Einwohnerfragestunde .....	7
NichtÖffentliche Sitzung des Rats .....	7
15. Personalangelegenheiten .....	7
16. Verschiedenes, nichtöffentlich .....	7
Öffentliche Sitzung des Rats .....	7
17. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil .....	7

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. **Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2017 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschriften vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Beratung und Beschlussfassung über den FWG-Antrag zur Verwendung der Landeszuwendung zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen

Aufgrund des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.2016 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration insbesondere von Flüchtlingen, Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen vom Land 96 Mio. Euro ausbezahlt. Dem Rhein-Lahn-Kreis wurden 2.904.501,10 Euro zugeteilt. Nach Beschluss des Kreistags vom 26.06.2017 verbleiben hiervon 50 % beim Kreis. Der Anteil der VG Katzenelnbogen beträgt 108.815,48 Euro. Über die Verwendung dieser Mittel ist zu beschließen.

3. Unterrichtung über das Ergebnis einer Prüfung

Nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung über das Ergebnis einer Prüfung den Rat zu unterrichten. Die Verbandsgemeindekasse (als kommunaler Gesellschafter des Online-Marktplatzes) wurde am 28.06.2017 unvermutet überörtlich durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises geprüft:

*Die Kassengeschäfte der „Online-Marktplatz Aar-Einrich GmbH“ werden durch die Verbandsgemeindekasse Hahnstätten wahrgenommen.*

Die Prüfung ergab folgende Einzelfeststellungen:

1. Funktionstrennung
2. Dokumentation der Abwicklung des Rechnungswesens
3. Örtliche Prüfung

Der Prüfbericht ist der Einladung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen wird zur Kenntnis genommen.

4. Kommunal- und Verwaltungsreform

Über die neuesten Entwicklungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform berichte ich in der Sitzung.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe im DGH Klingelbach als Provisorium

Über die Einrichtung einer provisorischen altersgemischten Gruppe im Dorfgemeinschaftshaus Klingelbach beraten und beschlossen werden. Zudem soll über die weitere Vorgehensweise zur Bedarfsdeckung von Kindergartenplätzen im Bereich der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen beraten werden.

6. Vergabe Feuerwehrfahrzeug MZF 1 Kördorf

Für die Feuerweereinheit Kördorf ist ein MZF 1 öffentlich ausgeschrieben worden. Die Öffnung der Angebote erfolgte am 04.08.2017. Es wurden 14 Angebote verschickt, drei Anbieter haben Angebote abgegeben. Aufgrund der eingegangenen Angebote soll die Vergabe an den günstigsten Bieter erfolgen.

Auswertung und Vergabevorschlag

Firma		LOS 1 Fahrgestell  (Brutto €)	LOS 2 Aufbau inkl. aller Optionen (Brutto €)	Kosten inkl. Nachlässe  (Brutto €)
Kalina Funktechnik	Niederwörres- bach	34.081,60	25.687,34	59.768,94
Bieter 2		42.268,80	37.456,92	79.725,72
Bieter 3		Nicht angeboten	39.703,64	39.703,64

Der günstigste Anbieter zur Anschaffung des MZF 1 für die Feuerweereinheit Kördorf ist die Firma Kalina Funktechnik GmbH zum Preis von 59.768,94 €. Aufgrund von Optionspositionen im Angebot, kann sich der Angebotspreis noch vermindern.

Die zuwendungsfähigen Kosten für ein MZF betragen 40.000,00 €. 14.000,- € werden vom Kreis als Zuschuss bewilligt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dem günstigsten Anbieter (Fa. Kalina Funktechnik GmbH) den Auftrag zur Lieferung eines Mehrzwecktransportfahrzeuges (MZF 1) für die Feuerweereinheit Kördorf zu erteilen.

7. Bilanz 2016 der „Gesundheitszentrum im Einrich AÖR“

Den Vorsitz zu diesem Punkt führt Bernd Roßtäuscher.

Der Verwaltungsrat hat am 24.08.2017 über die Bilanz der „Gesundheitszentrum im Einrich AÖR“ beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Beschlussvorschlag:

Den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 447.404,88 Euro in der vorliegenden Form festzustellen und den Jahresverlust 2016 in Höhe von 52.748,82 Euro auf die neue Rechnung vorzutragen und den überplanmäßigen Ausgaben von 101 T€ nachträglich zuzustimmen

8. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfungsanmerkung zum Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der AÖR

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 besteht von Seiten der AÖR eine Forderung in Höhe von 51.816,13 Euro für Gehaltszahlungen im Zeitraum Januar-März 2016 gegenüber der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Dagegen steht eine Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde von 37.907,45 Euro für Gründungskosten.

Das weitere Vorgehen zum Ausgleich wird zwischen dem Geschäftsführer und dem Bilanzprüfer der Mittelrheinischen Treuhand derzeit geklärt. Je nach Ergebnis dieses Gespräches ist vom Rat eine Entscheidung zu treffen.

9. Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes

Über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes soll beraten und beschlossen werden. Bernd Roßtäuscher hat zu diesem Punkt den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsrat und dem Vorstand wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

10. Jahresabschluss / Konzernabschluss 2016

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss 2016 ist entsprechend § 108 der Gemeindeordnung (GemO) aufgestellt. Der Bürgermeister hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Vorher soll ein

Gemeindeausschuss den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der §§ 112 und 113 GemO prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird am 12.09.2017 den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz mit dem Anhang prüfen.

Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, § 110 Abs. 3 Satz 1 GemO. Das gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, § 110 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Hans-Joachim Schaefer hat im fraglichen Zeitraum den Bürgermeister vertreten. Alexander Lorch wird den Vorsitz führen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu.

## 11. Entlastung 2016

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Jahresrechnung und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz (VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Beigeordnete Alexander Lorch.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister Harald Gemmer und dem Beigeordneten Hans-Joachim Schaefer wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## 12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>1</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Spende der Fa. Michel Elektrotechnik, Wallmerod, für Familientag des Kindergartens Schönborn (Übernahme der Kosten der Metzgerei van Vugt) in Höhe von 118,38 Euro

Spende der Fa. Zeltebau Fiebig (Dienstleistung Richtmeisterstunden bei der Ferienfreizeit 2017) in Höhe von 156,75 Euro.

---

<sup>1</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

13. Verschiedenes

14. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

15. Personalangelegenheiten

16. Verschiedenes, nichtöffentlich

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

17. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil